

BVGer E-3734/2019 vom 29. Juli 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3734_2019

FR: TAF E-3734/2019 du 29 juillet 2019

IT: TAF E-3734/2019 del 29 luglio 2019

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 1.5

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gemäss Art. 106 Abs. 1 AsylG gerügt werden (zur Kognition betreffend die Ermessensausübung im Dublin-Verfahren vgl. BVGE 2015/9).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen (vgl. BVGE 2011/1 E. 2).

E. 2.4

Seit einem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2017 können sich Asylsuchende in Beschwerdeverfahren gegen Überstellungsentscheidungen auch in der Schweiz auf die richtige Anwendung sämtlicher objektiver Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-VO berufen, insbesondere auf Bestimmungen, die einen Zuständigkeitsübergang infolge Fristablaufs vorsehen (vgl. BVGE 2017 VI/9 E. 5 [insb. E. 5.3.2] m.w.H.).

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1 m.w.H.). Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden

Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 3.3

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist im Falle eines Aufnahmeverfahrens verpflichtet, einen Antragsteller, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO).

E. 3.4

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist im Falle eines Wiederaufnahmeverfahrens verpflichtet, einen Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Massgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO).

E. 3.5

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

E. 4.1

Ein Abgleich der Fingerabdrücke des Beschwerdeführers mit der "Eurodac"-Datenbank ergab, dass dieser am 7. Mai 2018 aus einem Drittstaat kommend die Grenze des Mitgliedstaates Italien illegal überschritten hat. Am 13. Januar 2019 hatte er in Deutschland ein Asylgesuch eingereicht. Der erste Antrag um internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO erfolgte somit in Deutschland. In Italien hatte der Beschwerdeführer keinen Antrag um internationalen Schutz gestellt.

E. 4.2

Aus den Akten geht indes nicht hervor, zu welchem Schluss Deutschland bei der erstmaligen Zuständigkeitsprüfung gelangt ist. Es ist nicht ersichtlich, ob die deutschen Behörden den Antrag materiell beurteilt haben oder darauf nicht eingetreten sind, da sie möglicherweise von der Zuständigkeit Italiens ausgegangen sind. Der Beschwerdeführer gab diesbezüglich zu Protokoll, sein Asylgesuch sei am 20. Mai 2019 in Deutschland abgelehnt worden. Die deutschen Behörden hätten ihn in der Folge nach Tunesien oder nach Italien zurückschicken wollen (N 717 284, A13). Aus den Aussagen des Beschwerdeführers lässt sich nicht abschliessend ableiten, ob auf sein Asylgesuch in Deutschland nicht eingetreten, oder ob sein Gesuch einer materiellen Prüfung unterzogen wurde (die Aussagen des Beschwerdeführers können in diese Richtung verstanden werden [N 717 284, A13]). Dies ist indes ausschlaggebend, um feststellen zu können, ob die Zuständigkeit bei Italien liegt oder auf Deutschland übergegangen ist.

E. 4.3

Bei der Bestimmung des im Sinne der Dublin-III-VO zuständigen Mitgliedstaates wird von der Sachlage ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, in welchem die schutzsuchende Person ihren Antrag auf internationalen Schutz erstmals in einem Mitgliedstaat stellt (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO). Vorliegen könnte somit einerseits im Sinne des sogenannten Sachverhalts-Versteinerungsprinzips angenommen werden, dass die deutschen Behörden im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung Italien als zuständigen Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags um internationalen Schutz erachtet haben, und auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers in Deutschland nicht eingetreten sind (Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Demzufolge könnte davon ausgegangen werden, dass die deutschen Behörden seinen Antrag um internationalen Schutz nicht einer materiellen Prüfung unterzogen, sondern ein Gesuch um Aufnahme des Beschwerdeführers gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO (take charge) an Italien gestellt haben. In diesem Fall wäre auch zum heutigen Zeitpunkt weiterhin Italien zuständig.

E. 4.4

Andererseits könnte ebenfalls möglich sein, dass Deutschland kein Aufnahmeersuchen an Italien gestellt, sondern den Antrag des Beschwerdeführers um internationalen Schutz materiell beurteilt hat. Dies hätte zur Folge, dass die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylgesuches auf Deutschland übergegangen wäre, welches somit weiterhin zuständig wäre (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO). Geht man von dieser Konstellation aus, würde sich ein Gesuch um Wiederaufnahme (take back) an Deutschland aufdrängen.

E. 4.5

Das SEM hat anhand der Einträge in der "Eurodac"-Datenbank ein Gesuch um Wiederaufnahme des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO (take back) an Italien gestellt (N 717 284, A15). Die italienischen Behörden liessen das Übernahmeersuchen innert der in Art. 25 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist unbeantwortet, weshalb das SEM davon ausging, dass Italien basierend auf Art. 25 Abs. 2 Dublin-III-VO die Zuständigkeit implizit anerkannt habe. Indes kann das Bundesverwaltungsgericht nicht abschliessend beurteilen, ob die Vorinstanz korrekterweise von der Zuständigkeit Italiens ausgegangen ist und die Überstellung nach Italien korrekterweise verfügt hat. Es trifft zwar zu, dass bei Ausbleiben einer fristgerechten Antwort des ersuchten Staates von einer Zustimmungsfiktion ausgegangen wird. Da jedoch nicht klar ist, zu welchem Schluss Deutschland bei der erstmaligen Zuständigkeitsprüfung gelangt ist, ist alleine aus einer impliziten Anerkennung Italiens wegen Verfristung der zuständige Mitgliedstaat zur Prüfung des Antrages um internationalen Schutz nicht zu erkennen. Es ist festzustellen, dass der Sachverhalt nicht hinlänglich erstellt wurde, um die korrekte Anwendung der in der Dublin-III-VO festgelegten Zuständigkeitskriterien zu überprüfen. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch von Amtes wegen die korrekte Anwendung der Dublin-III-VO einzuhalten. Die Vorinstanz hat nicht abgeklärt, was der Stand des Asylverfahrens des Beschwerdeführers in Deutschland ist, und dadurch ihre Untersuchungspflicht verletzt. Dies ist indes entscheidend, da gemäss den Bestimmungen der Dublin-III-VO ein Antrag um internationalen Schutz nur von einem Mitgliedstaat zu prüfen ist (sogenanntes one-chance-only-Prinzip). Eine erneute Überprüfung eines Antrages durch einen anderen Mitgliedstaat würde den Kern der Dublin-III-VO aushöhlen. Dies wäre nämlich der Fall, wenn Italien - nach einem allenfalls in Deutschland durchgeführten materiellen Asylverfahren - den Antrag erneut prüfen würde. Es würde zudem gegen das

Beschleunigungsgebot verstossen (Erwägungen Ziff. 5 Dublin-III-VO), wenn der Beschwerdeführer nach Italien überstellt würde und Italien allenfalls nach Prüfung der Akten zum Schluss käme, dass Deutschland für die (materielle) Beurteilung des Antrags beziehungsweise für die Beendigung eines dort allenfalls noch hängigen Verfahrens oder Wegweisungsvollzugs in den Heimatstaat zuständig wäre.

E. 4.6

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Aktenlage zum heutigen Zeitpunkt der Sachverhalt nicht vollständig erstellt worden ist und deshalb nicht beurteilt werden kann, ob die Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-VO in casu korrekt angewandt wurden. Infolgedessen erachtet das Bundesverwaltungsgericht es für angezeigt, den Nichteintretensentscheid vom 16. Juli 2019 aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung und Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Vorinstanz hat abzuklären, ob Deutschland von der Zuständigkeit Italiens gestützt auf Art. 13 Dublin-III-VO ausgegangen oder auf das Asylgesuch eingetreten ist. In letzterem Fall kann die Vorinstanz unter Einhaltung der in Art. 23 Abs. 2 Dublin-III-VO genannten Frist ein Wiederaufnahmegesuch an Deutschland in Anwendung von Art. 18 Abs. 1 Bst. b-d Dublin-III-VO stellen.

E. 5

Die Beschwerde ist betreffend die Aufhebung der Verfügung gutzuheissen. Auf die weiteren Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe ist aufgrund der vorliegenden Kassation zum heutigen Zeitpunkt nicht näher einzugehen. Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos erweist.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der Antrag um unentgeltliche Prozessführung wird dadurch nachträglich gegenstandslos.

E. 7

Die obsiegende Partei hat grundsätzlich Anspruch auf Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320]). Die Parteientschädigung umfasst gemäss Art. 6 VGKE die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei. Dem Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung auszurichten, da er im Beschwerdeverfahren nicht vertreten war und keine weiteren Auslagen zu verzeichnen hatte. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.